

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

114	Bekanntmachung	2
	Tag der Nachwahl der Vertretung der Stadt Brühl im Wahlbezirk 7.0	
115	Bekanntmachung	3-4
	zur Kommunalwahl am 30.08.2009	

Rhein-Erft-Kreis

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Tag der Nachwahl der Vertretung der Stadt Brühl im Wahlbezirk 7.o

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372), in Verbindung mit § 64 Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. 1993 S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch 9. ÄndVO vom 03.07.2009 (GV. NRW. S. 372), wird bestimmt:

Da der Wahlbezirksbewerber Herr Josef Heigl (fw/bVb) für den Wahlbezirk 7.o für die Wahl der Vertretung der Stadt Brühl verstorben ist und für ihn kein Ersatzbewerber benannt ist, hat der Wahlleiter der Stadt Brühl die Wahl der Vertretung der Stadt Brühl am 30. August 2009 im Wahlbezirk 7.o abgesagt.

Für die aufgrund des Todes des Wahlbewerbers Herrn Josef Heigl (fw/bVb) im Wahlbezirk 7.o durchzuführende Nachwahl der Vertretung der Stadt Brühl wird als Wahltag der Tag der Hauptwahl, Sonntag, 30. August 2009, festgesetzt.

Bergheim, den 11.08.2009

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

In Vertretung

gez.

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin

Der Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat
als Wahlleiter

Bergheim, 11.08.2009

BEKANNTMACHUNG
zur Kommunalwahl am 30.08.2009

Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sowie § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich Folgendes bekannt:

Da der Wahlbezirksbewerber Herr Josef Heigl (fw/bVb) für den Wahlbezirk 7.0 für die Wahl der Vertretung der Stadt Brühl verstorben ist und für ihn kein Ersatzbewerber benannt ist, hat der Wahlleiter der Stadt Brühl die Wahl der Vertretung der Stadt Brühl am 30. August 2009 im Wahlbezirk 7.0 abgesagt.

Durch den Tod des Wahlbewerbers Herrn Josef Heigl (fw/bVb) ist im Wahlbezirk 7.0 für die Wahl der Vertretung der Stadt Brühl eine Nachwahl gem. § 21 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 KWahlG erforderlich.

Nach § 18 Abs. 3 KWahlG wird der Wahlausschuss der Stadt Brühl spätestens am Freitag, 14.08.2009 über die Zulassung bzw. Zurückweisung des Wahlvorschlages für die Nachwahl im Wahlbezirk 7.0 entscheiden.

Gem. § 18 Abs. 4 KWahlG kann innerhalb von 3 Tagen nach Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages für die Nachwahl im Wahlbezirk 7.0 gegen die Zulassung oder Zurückweisung dieses Wahlvorschlages Beschwerde eingelegt werden.

Nach § 18 Abs. 4 KWahlG entscheidet grundsätzlich der Wahlausschuss des Kreises über Beschwerden, die gegen Entscheidungen des Wahlausschusses der Stadt Brühl bezüglich der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages für die Nachwahl im Wahlbezirk 7.0 eingelegt werden.

Für den Fall, dass der Wahlausschuss des Kreises über solche Beschwerden zu entscheiden hat, habe ich vorsorglich zu einer **Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises** am

Mittwoch, 19.08.2009, 09:00 Uhr,

in den Sitzungsraum **KT 1.7** des Kreishauses in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, einladen.

Tagesordnung

- 1 Verpflichtung der Beisitzer/-innen
- 2 Entscheidung über Beschwerden nach § 18 Abs. 4 KWahlG gegen die Zurückweisung oder Zulassung des Wahlvorschlages für die Nachwahl im Wahlbezirk 7.0 durch den Wahlausschuss der Stadt Brühl
- 3 Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat. Gem. § 2 Abs. 3 KWahlG entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

gez.

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin als Wahlleiterin